

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Riesaer Tageblatt.

Nummer Nr. 22.

Vorstandort: Leipzig 21200.

Große Straße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 22.

Mittwoch, 28. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Verkaufsstelle monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags einzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 um breite, 6 mm hohe Grundfläche Zeile (7 Silben) 60 Pf.; Zeitraum und tabellarische Sch 50% Aufschlag. Nachstellungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlung und Erfüllung obliegt Riesa. Werbung für Unterhaltungsstätte "Friedrich an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legenweiter Säderungen des Betriebes der Druckerei, der Lederarbeiten oder der Förderungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motionsdruck und Verlag: Canner & Winterlich, Riesa. Metzgerstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Ausgabe: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung

Aber die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse, Obst und Süßfrüchten.

Zur Ausführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Einfuhr von Auslandsgemüse und Obst getroffenen Bestimmungen wird unter gleichzeitiger Aufhebung der dazu ergangenen Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 28. März 1919 — Nr. 451 V.O. — und vom 28. April 1919 — Nr. 974 V.G. — (Nr. 74 und 97 der Sächs. Staatszeitung) auf Grund der Reichsanleiherleistungserklärung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. 4. 17 (RGBl. S. 307) und der Bundesstaatsverordnung über die Preissprüfungssstellen und die Verfassungsregelung vom 25. 9. 4. 11. 1915, 6. 7. 1916 (RGBl. S. 607, 728, 678) folgendes angeordnet:

I. Mit Rücksicht auf den Stand der Währung kann die Genehmigung zur Einfuhr von frischem Auslandsgemüse, Obst und Süßfrüchten von den zuständigen Reichsbehörden nur in begrenztem Umfang und nur nach vorher eingeholter Vorengenehmigung des Landespreisamtes (nicht mehr der Reichsstelle für Gemüse und Obst) erteilt werden. Anträge sind beim Landespreisamt, Dresden-N., Wallstraße 7 (nicht bei den Reichsbehörden) in doppelter Ausfertigung einzureichen. In dem Antrag muss angegeben sein Art, Menge und Wert der Ware, Packungsart, Herkunftsland, Name und Wohnort des ausländischen Empfängers und Grenzübergangsort. Will der Gesuchsteller die Waren über verschiedene Grenzübergangsstädte herbeiführen, so hat er anzugeben, welche Städte und in welchen Werten (in ausländischer Währung) diese über die verschiedenen Grenzübergangsstädte laufen sollen.

Das Landespreisamt erteilt die Vorengenehmigung nur für Händler, die als zuverlässig bekannt sind, entsprechende Geschäftsbewegungen zum Auslande haben, über die erforderlichen Geldmittel verfügen und außerdem nachweisen, dass die Packungsbedingungen den von den Reichsbehörden jeweils aufgestellten Bestimmungen entsprechen.

Das Landespreisamt ist berechtigt, vor Erteilung der Vorengenehmigung Auskünfte über Antragsteller einzuholen und Nachweise von diesen zu verlangen. Das Landespreisamt teilt die Vorengenehmigung den zuständigen Reichsbehörden mit, die den Antragsteller unmittelbar endgültig bestätigen.

Die Gültigkeit der von den Reichsbehörden erteilten Einfuhrgenehmigung ist auf die Dauer eines Monats beschränkt. Sie kann von den Reichsbehörden auf Antrag ausnahmsweise um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Antrag ist beim Landespreisamt einzureichen und zu begründen. Die Einfuhrvorengehmigung ist nicht übertragbar.

Bei Einreichung des Antrags auf Einfuhrvorengehmigung ist von dem Gesuchsteller bei Gemüse und Obst bis auf weiteres ein Betrag in Höhe von 1% Prozent des beantragten Wertes der Einfuhr, bei Süßfrüchten ein Betrag von M. 1.— je Kiste beim Landespreisamt zu hinterlegen. Von jeder Einfuhrvorengehmigung wird eine Gebühr nach den angeführten Sätzen erhoben. Die Gebühr wird berechnet nach dem Betrag der erzielten Einfuhrvorengehmigung. Bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung des Antrags auf Einfuhrvorengehmigung wird der entsprechende Betrag, bei gänzlicher Nichtbenutzung der Einfuhrvorengehmigung die Gebühr auf Antrag zurückgezahlt unter Abzug eines Unkostenpauschales von 10 M. je Wagen.

Der Einfuhrhändler ist verpflichtet, den Wert der Ware in ausländischer Währung, bei Einfuhr von Teilmengen den Wert der Teilmenge auf dem Frachtbrief anzugeben.

II. Der Einführende ist verpflichtet, alle von ihm durch Vermittlung des Landespreisamtes eingeführte Ware ausschließlich im Freistaat Sachsen abzuführen. Das Landespreisamt kann Ausnahmen hieron bewilligen.

Der Einführende ist verpflichtet, bei Süßfrüchten dem Landespreisamt, bei Gemüse und Obst der für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Preisprüfungskommission oder den vom Landespreisamt bestimmten Stellen die Einfuhr der Ware sofort bei deren Eingang am ersten lästlichen Bestimmungsort mitzuteilen und dabei auf Erfordernis die Einkaufsstoffen nachzuweisen. Das Landespreisamt oder die von ihm bestimmte Stelle ist berechtigt, dem Einführenden Anweisung über die Art und den Preis des Weiterverkaufs zu erteilen, insbesondere bei dringendem örtlichen Bedarf den Absatz der Waren in bestimmten Kommunalverbänden oder an bestimmte Empfänger anzutragen. Die Einführenden und die Weiterverkäufer der Ware sind zur Einhaltung dieser Anweisungen verpflichtet.

III. Die Überwachung der getroffenen Anordnungen liegt den Kommunalverbänden und den Preisprüfungskommissionen ob. Das Landespreisamt und die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Bedürfnis verpflichtet, aus Gründen der Überwachung anzurufen, dass die Einfuhrwaren nur in bestimmten Geschäften oder in bestimmten Geschäften nicht, oder dass sie nicht gleichzeitig mit Auslandsgemüse und Obst seilgehalten werden dürfen. Auslandsware ist beim Einzelverkauf in allen Fällen als solche deutlich zu kennzeichnen und mit deutlich erkennbaren Preistafeln zu versehen, deren Preise bei der Abgabe nicht überschritten werden dürfen.

IV. Zuweichhandlungen werden nach den eingangs genannten Bestimmungen bestraft.

V. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Dresden, am 24. Januar 1920.

Wirtschafts-Ministerium.

Landeslebensmittelamt — Landespreisamt.

190 V.G.

15223

Die Gemeinden und Rittergutsbesitzungen des Bezirkes wollen alsbald und längstens bis zum

10. Februar 1920

unmittelbar bei demjenigen Amtsträgermeister, von welchem die Rufficht über die betreffenden Wege geteilt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirksschrankenwache in diesem Jahre benötigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Rittergutsbesitzungen kurzer Hand unentbehrlich zu begleitende Vorbrücke zu verwenden.

Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirksschrankenwache ein Walzenplan aufgestellt und den Beteiligten durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden —

Öffentliches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Januar 1920.

* Esperanto-Gruppe Riesa. Am 21. Jan. ds. Jrs. fand die gut besuchte Generalversammlung der Esperanto-Gruppe statt. Der im Jahre 1908 gegründete Verein hatte im vergangenen Jahr seine durch den Krieg ganzlich unterbrochene Vereinstätigkeit wieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft wächst ständig: Ende 1918: 10, Ende 1919: 63. Die Bibliothek wurde vergrößert, der Kassenstand ist zufriedenstellend. Die Wahlen zeitigen folgendes Ergebnis: Vor.: Dr. phil. Walter Döhler; 1. Schrift.: D. jur. Eckart Groß; 2. Schrift.: Paul Denninger; Kass.: Wilhelm Dittrich; Biblioth.: Helga Holmann. Den schiedenden Herren, dem Schrift., Prof. Richter und Prof. Director Bischöf., wurde für ihre aufopfernde Tätigkeit seit Beginn des Vereins der wärme Dank ausgesprochen, ebenso einer Reihe Herren, die sich in mannigfader Weise für den Verein bemüht haben. Die Sitzungen finden von nun an statt: Jeden Freitag und außerdem Mittwochs um 14 Tage. Wegen des Unterhaltungssabends am 29. wird auf das Interat verwiesen.

* Dem Opern-Waffspiel "Die Regiments-Dotter" am Freitag bei Höpner bringt man lebhaftes Interesse entgegen, zumal die Aufführung des gleichen Oper-

durch die Opern-Oper im Alberttheater in Dresden großen Beifall fand. Auf vielsachen Wunsch beginnt die Aufführung am Freitag abend nicht um 7, sondern 7½ Uhr.

* Die Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegsfeldlagerungen, z.B. Wirtschaftsstelle in Dresden, Auguststraße 6, arbeitet z. B. und zwar zusammen mit der Landeslebensmittelgesellschaft — Sächsisches Heim — und den zuständigen Belegschaftsämtern an einigen größeren Siedlungsplänen an verschiedenen Orten Sachsen. Näheres wird an interessierten durch die oben genannte Belegschaftsstelle mitgeteilt, durch die auch sonst jedermann Auskunft und Beratung in Siedlungsangelegenheiten erhalten kann.

* Das Befinden des Wirtschaftsministers Schwarz ist den Umständen noch zufriedenstellend. Die ärztliche Untersuchung bat an einer Gehirnerschütterung, die eine 24-stündige Bewußtlosigkeit zur Folge hatte, eine weitere schwere Kopfverletzung nicht feststellen können. Dagegen hat sich der Minister bei seinem Sturz einen Bruch des rechten Handgelenks, sowie Quetschungen und Kontusionen an Brust und Rücken zugezogen, sodass seine völlige Wiederherstellung vor vier bis fünf Wochen nicht erwartet werden kann.

* Die Freie Gemeinschaft. Nach Mitteilungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird diese in der

kommenden Wirtschaftsperiode irgendwelche Bewirtschaftungs- oder Preisordnungen für Gemüse nicht erlassen. Auch das Wirtschaftsministerium bestätigt dies nicht. Zur Erleichterung der Ernährungslage empfiehlt sich dringend reichlicher Anbau von Frübgemüse für die Sommermonate.

* Verbot der Kaisergeburtstagfeier. Der Polizeipräsident hat die für gestern abend in der Dresden-Presse angelegte Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers unterstellt. Es sei in seiner Weise bestätigt, die Neuerung einer politischen Bedeutung, welcher Art sie auch sei, zu beträchtlichen. Die Ankündigung der Feier habe jedoch einen starken herausfordernden Charakter und müsse bei der gegenwärtigen gespannten Lage befürchtet werden, dass aus Anlaß einer solchen Feier Verfahren für die öffentliche Ruhe entstehen.

* Verschleuderung von Heeresgut. Die aus dem Solitum zurückgekehrt Truppen haben rechtswidrig Waffen, Pferde, und sonstiges Heeresgut verkauft. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erwerben die Käufer an diesen zu Unrecht veräußerten Gegenständen kein Eigentum und machen sich unter Umständen strafbar, wenn sie das verschwendete Heeresgut behalten. Das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, fordert daher auf, alle von den Truppen erworbenen im Eigentum des Heeresverwaltung befindenden Gegenstände (Schwaffen, Pferde,

vergleiche Punkt 3 des II. Nachtrages zu dem Regulative über die Verwendung der Bezirksschrankenwachen vom 15. Dezember 1888.

Großenhain, am 28. Januar 1920.

802 R. Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Einzelne von Wohnungen und Kellerräumen, die von der letzten Überwinternung betroffen worden sind, werden darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Räume zur Vermeidung schwerer gefundene Schädigungen umgehend durch Auskühlung — soweit möglich auch unter gleichzeitiger Heizung — ausgetrocknet werden müssen.

Großenhain, am 27. Januar 1920.

255 a.C. Die Amtshauptmannschaft.

Umsatzsteuererichtung in der Stadt Riesa auf das Kalenderjahr 1919 betr.

Die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personvereinigungen in der Stadt Riesa werden aufgefordert, die bis Ende Januar zu erlassenden vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Kalenderjahr 1919 nunmehr ungezähmt, spätestens bis zum 10. Februar 1920

bem unterzeichneten Umsatzsteueramt — Stadtsteueramt — schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Vorbrücke an den Erklärungen werden zur Zeit — den uns bekannten Steuerpflichtigen — angebracht.

Die Steuerpflichtigen sind zur Annahme der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vorbrücke zu den Erklärungen nicht zugestellt werden und sind in diesen Fällen Vorbrücke kostenlos beim unterzeichneten Umsatzsteueramt — Stadtsteueramt — zu entnehmen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetreibender gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die Steuerpflichtigen Gegenstände aus dem eigenen Betrieb zum Selbstbrauch oder Selbstverbrauch entnehmen oder wenn sie gewerbliche Betriebsmittel (Mobilien, Wände, usw.) verkaufen. Bei dem Entnahmen aus dem eigenen Betrieb gilt als Entgelt der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederveräußern gezeigt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzausfrei nach dem Satz von 5 v. Z. sind diejenigen befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 M. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung nicht verpflichtet, doch haben sie eine entsprechende Mitteilung zu erstatten.

Die Rücksichtnahme der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich und kann durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund lösungswisser Ermittlung vorzunehmen.

Das Umsatzsteuergebot droht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erzielt, mit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gehörenden oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht fiktiv bestimmt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100.000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Der Rat der Stadt Riesa, als Umsatzsteueramt, am 27. Januar 1920. G.

Griechartenausgabe.

Die Ausgabe der Griechartenkarten für

a) Schwangere vom Anfang des 7. Schwangerschaftsmonates,

b) stillende Mütter bzw. Wöchnerinnen

erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bekleidung der Hebammme bzw. des Arztes

Donnerstag, den 29. Januar 1920, nachmittags 2—4 Uhr

im Rathaus, Lebensmittelzentrale, Zimmer Nr. 18.

Die bisher gültigen Ausweiskarten sind bei der Entnahme der neuen Griechartenkarten unbedingt mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Absetzung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Januar 1920. G.

Berboten

ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 75 Mark das Abladen von Schutt und Asche in Straßenräumen, Sandgruben und an nicht ausdrücklich hierzu bestimmten Orten.

Grödner Einwohner, aber nur solche, dürfen zum Abladen von Schutt und Asche den an der Steinstraße gelegenen Steinbrüchen benutzen.

Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17 str. Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: 2 Böttcher, 3 Möbelbinder, 1 Schmied (Hufbeschlag), 2 Feinmechaniker, 1 Stellmacher (Kastenmacher), 2 Armaturen-Schleifer, 1 Metallbrecher und -schleifer, 1 Schuhmacher, 2 Lautbürchen bis 16 Jahre, 1 Kupferschmied, kriegsbeschädigte Schuhmacher u. Schneider, 1 Friseur (1. Klasse), 1 Gärtnerlehrling, 1 Stellmacherlehrling, Hausmädchen für Restaurant, landw. Dienstungen bis 17 Jahre, landw. Dienstmädchen und Östermädchen, 1 Fahrrad- und Automobil-Schlosser, geübte Spinnerei-Arbeiter und -Arbeiterinnen.